

sowie besorgt darüber, daß die Ausgaberechte auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 13. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 216.216.752 US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Januar 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. August 1995 bis einschließlich 31. Januar 1996 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung gemäß Ziffer 10 ihrer Resolution 49/226 genehmigten und veranlagten Betrag von 67.407.000 Dollar brutto (65.224.980 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den gemäß seiner Resolution 1006 (1995) genehmigten sechsmonatigen Zeitraum hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. Februar 1996 beginnenden Zeitraums von bis zu fünf Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.774.800 Dollar brutto (10.489.600 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 32.324.400 Dollar brutto (31.468.800 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 7 genannten Betrag unter den Mitgliedstaaten entsprechend der

Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Generalversammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996⁴ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1996 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 4.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 850.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1996 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/90. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1007 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1995, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen zusätzlichen Zeitraum von sieben Monaten bis zum 29. Februar 1996 verlängert hat, dem Zeitpunkt, für den der Ablauf des Mandats erwartet wird, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats über die Mission,

⁶ A/50/363 und Korr.1 und Add.1.

⁷ A/50/488 und Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 50/407 B vom 4. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 13. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 78.677.550 US-Dollar, was 33 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Mission bis zu dem am 30. November 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 8 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, namentlich an diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ an;

5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. beschließt, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Resolution 48/246 der Generalversammlung vom 5. April 1994 und Beschluß 49/468 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 veranlagten Betrages von 2.257.700 Dollar brutto (2.056.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 3.644.800 Dollar brutto (3.650.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁸ zu berücksichtigen, die auf einen Teil dieses Betrages anzuwenden ist, nämlich 3.030.730 Dollar brutto (3.035.470 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁸ für den Restbetrag, das heißt 614.070 Dollar brutto (615.030 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995;

7. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für die Mission für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis einschließlich 31. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.700 Dollar zu berücksichtigen ist, wobei 4.740 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 960 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 1995;

8. beschließt ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 1.982.600 Dollar brutto (1.915.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

9. beschließt, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 1.982.600 Dollar brutto (1.915.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

10. beschließt, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 einen Betrag von insgesamt 152.011.500 Dollar brutto (149.680.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Versammlungsresolution 49/239

⁸ Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A sowie Beschluß 47/456.

vom 31. März 1995 genehmigte Betrag von 63.606.720 Dollar brutto (62.520.120 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995, der von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/407 A vom 1. November 1995 bewilligte Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 und der von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/407 B bewilligte Betrag von 10.601.120 Dollar brutto (10.420.020 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. Dezember 1995 eingeschlossen sind;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Resolution 49/239 der Generalversammlung veranlagten Betrages von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) und des im Einklang mit ihrem Beschluß 50/407 A veranlagten Betrages von 63.606.720 Dollar brutto (62.520.120 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 67.202.540 Dollar brutto (66.320.240 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁴ zu berücksichtigen, die auf einen Teil dieses Betrages anzuwenden ist, nämlich 48.272.247 Dollar brutto (47.638.482 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1996⁴ auf den Restbetrag, das heißt 18.930.293 Dollar brutto (18.681.758 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 29. Februar 1996;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 882.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis einschließlich 29. Februar 1996, die für die Mission gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 anzurechnen ist, wobei 633.765 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entfallen, und der Restbetrag, das heißt 248.535 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 29. Februar 1996;

13. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 18.013.200 Dollar brutto (17.274.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 18.013.200 Dollar brutto (17.274.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, was den Zeitraum nach dem 29. Februar 1996 betrifft und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 29. Februar 1996 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Mission während des dreimonatigen Zeitraums vom 1. März bis 31. Mai 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen Dollar brutto (9,5 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen und die Mitgliedstaaten für den Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (19 Millionen Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/204. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung – für das am 31. Dezember 1994 abgelaufene Jahr – des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁹, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds¹⁰, des Berichts über die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Antwort auf die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen¹¹ und der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates¹² sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹³ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/50/5/Add.4)

¹⁰ Ebd., Beilage 5E (A/50/5/Add.5).

¹¹ A/50/704, Anhang.

¹² A/50/327, Anhang.

¹³ A/49/943, Anhang.

¹⁴ A/50/560.